

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat I - Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und Kultur

FDP-Stadtvertreterin Cécile Bonnet

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer:

Telefon: 0385 545 10-11

Fax: 0385 545 10-19

E-Mail: OB@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
schw/lu

Datum Ansprechpartner/in
2015-03-04

Anfrage der FDP-Stadtvertreterin Cécile Bonnet zur Datenweitergabe seitens des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Frau Bonnet,

Ihre Anfrage kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

Verkauf die Landeshauptstadt Schwerin die Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger? (§ 43/ 44 Meldegesetz)

Im § 43 des erst zum 01.11.2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetzes ist die Datenübermittlung von Meldebehörden an Suchdienste geregelt. Das geltende Landesmeldegesetz M-V regelt die Datenübermittlung an Suchdienste in § 33. Diese Datenübermittlung erfolgt auf Anforderung im automatisierten Verfahren zur Erfüllung der öffentlich- rechtlichen Aufgaben der Suchdienste auf der Grundlage der Datenübermittlungsverordnung. Zur Datenübermittlung an Suchdienste ist die Meldebehörde verpflichtet. An die Landeshauptstadt Schwerin gab es bislang keine Anforderung von Suchdiensten auf Übermittlung von Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner.

Der § 44 des Bundesmeldegesetzes ist die ab 01.11.2015 geltende Rechtsgrundlage für die Erteilung von Melderegisterauskünften. Mit dem Bundesmeldegesetz wird das Verfahren für die Meldebehörden zur Erteilung von Melderegisterauskünften neu festgeschrieben und wesentlich umfangreicher geregelt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft sind im Vergleich zum derzeit geltenden Landesmeldegesetz detaillierter benannt. Neu ist u a., dass nach § 44 (3) die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklären muss, dass die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für den jeweiligen Zweck ausdrücklich eingewilligt.



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Die Verwaltungsvorschriften des Bundes und Ausführungen in der Ländergesetzgebung zum Bundesmeldegesetz befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung durch das BMI und das Land. Zur § 44 Abs. 3 ist eine spezielle Verordnung angekündigt und in Erarbeitung.

Bis zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes werden einfache Melderegisterauskünfte auf der Grundlage des Landesmeldegesetzes vom 12.10.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 527, § 34 erteilt. Die von der Behörde zu erhebenden Gebühren sind in der Kostenverordnung des Innenministeriums (KostVO) vom 18.04.2007 in der Tarifstelle 2.1.2 verbindlich geregelt. Danach kostet die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft 8,00 € zuzüglich Auslagen.

Die Erträge aus den Gebühren für die Erteilung von Melderegisterauskünften fließen in den Teilhaushalt 2, Produkt 1220300 Meldewesen, Pass- und PA-Wesen als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ein.

Durch die Landeshauptstadt Schwerin werden keine Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger verkauft.

Wie hoch sind die Einkünfte aus dem Verkauf dieser Daten?

Es gibt keine Einkünfte aus dem Verkauf von Daten, da keine Daten verkauft werden.

Durch die Meldebehörde wurden wie oben erläutert einfache Melderegisterauskünfte nach § 34 LMG M-V an private Stellen erteilt und entsprechend Gebühren nach der Kost-VO des Innenministeriums erhoben:

2014

gesamt: 4.921 einfache Melderegisterauskünfte entspricht Erträge in Höhe von: **39.296 €**

2015 per 02.03.2015)

Gesamt: 857 einfache Melderegisterauskünfte entspricht Erträge in Höhe von: **6.856 €**

- 1. Wie oft wurden Datensätze an Parteien seit dem 01.01.2012 weitergegeben?**
- 2. Um welche Parteien handelt es sich?**

Auf der Grundlage des Landesmeldegesetzes § 35 Abs. 1 darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Schwerin wurden keine Auskünfte nach § 35 LMG M-V erteilt. Es gab keine Anfragen von Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen auf Erteilung von Melderegisterauskünften in Vorbereitung der Wahlen.

- 3. Wie oft wurden Datensätze an Firmen seit dem 01.01.2012 weitergeleitet?**
- 4. Um welche Firmen handelt es sich?**

Durch die Meldebehörde werden keine Meldedaten an Firmen weitergeleitet.

Private Firmen können wie jeder Bürger einen Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft stellen, um nach § 34 (1) LMG M-V die aktuelle Anschrift eines Einwohners zu erfahren. Die ersuchende Stelle erhält gemäß § 34(1) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift der gesuchten Person, wobei die gesuchte Person an Hand der gemachten Angaben eindeutig identifiziert werden muss. Anfragende Stellen sind in der Regel neben Privatpersonen, hauptsächlich Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Wohnungsunternehmen und Vermieter, Versicherungen oder Unternehmen der freien Wirtschaft.

5. Wie viele Widersprüche auf Datenweitergabe gab es von Anfang 2012 bis Ende 2014 in Schwerin?

Aktuell sind in das Melderegister der Landeshauptstadt Schwerin insgesamt 55.318 Datenübermittlungssperren bei **17.605 Einwohnerinnen und Einwohnern** nach § 34 und 35 des LMG M-V eingetragen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8.470 Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften von denjenigen Familienmitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 32 (2) LMG M-V)
- 11.077 Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 (1) LMG M-V)
- 6.842 Weitergabe der Daten zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.
Dies trifft zu bei der Ehrung von Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr und bei Ehejubiläen ab dem 50. oder einem späteren Ehejubiläum (§ 35 (2) LMG M-V)
- 16.639 Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 35 (4) LMG M-V)
- 11.388 automatisierten Abruf von Melderegisterauskünften über das Internet (§ 34 (1a) LMG M-V)
- 902 Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst

6. Wie stellt die Verwaltung aktiv sicher, dass Bürger der Weitergabe ihrer Daten schnell und unkompliziert widersprechen können?

7. Wie gestaltet sich die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt zum Thema „Widerspruch Datenweitergabe“ in Bezug auf Schwerinerinnen und Schweriner?

Nach § 36 LMG M-V ist die Meldebehörde verpflichtet, außer bei der Anmeldung, mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörden auf das Recht des Betroffenen, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen, hinzuweisen.

Grundsätzlich haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, bei jeder An- oder Ummeldung oder sonstiger Vorsprache im BürgerBüro der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in Schwerin regelmäßig einmal im Jahr und zusätzlich gemäß § 35 (1) LMG M-V bei Wahlen mindestens 8 Monate vor dem Wahltermin.

Auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Schwerin unter www.schwerin.de ist der Vordruck für den Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister über Anträge und Formulare unter Datenschutz jederzeit abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

